OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604781/4/MS

Datum:
Linz, 9. November 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G C B, x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23. August 2021, GZ: BHKI/921090010232/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. August 2021, GZ: BHKI/921090010232/21 wurden über Herrn G C B (im Folgenden: Beschwerdeführer) unter Anwendung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO wegen insgesamt vier Verwaltungs-übertretungen nach der StVO vier Geldstrafen zu je 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 1 Tag 13 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 05.05.2021, 10:50 Uhr
Ort: Spital am Pyhrn, B138 Str.km x, Bundesstraße bei StrKm x im Bereich einer Unterführung bzw. befinden sich links und rechts nach der Unterführung Ausfahrten. FR Windischgarsten
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.

2. Datum/Zeit: 05.05.2021, 10:50 Uhr
Ort: Spital am Pyhrn, B138 Str.km x, Bundesstraße bei StrKm x – nicht einsehbare Rechtskurve auf Fahrbahnkuppe. FR Windischgarsten
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert oder gefährdet wurden.

3. Datum/Zeit: 05.05.2021, 10:50 Uhr
Ort: Spital am Pyhrn, B138 Str.km x, Bundesstraße bei StrKm x im Bereich einer Unterführung bzw. befinden sich links und rechts nach der Unterführung Ausfahrten. FR Windisch-garsten
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

4. Datum/Zeit: 05.05.2021, 10:50 Uhr
Ort: Spital am Pyhrn, B138 Str.km x, Bundesstraße bei StrKm x - nicht einsehbare Rechtskurve auf Fahrbahnkuppe. FR Windischgarsten
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 16 Abs. 1 lit. a StVO
2. § 16 Abs. 1 lit. a StVO
3. § 16 Abs. 1 lit. c StVO

4. § 16 Abs. 1 lit. c StVO“

Als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens wurden gesamt 40 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit E-Mail vom 25. September 2021 eingebrachte Beschwerde.
Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer sei sich keiner Schuld bewusst. Er sei an diesem Tag mit dem Firmenfahrzeug Richtung Windischgarsten auf der Bundesstraße mit ca. 95 km/h unterwegs gewesen und habe er auf einer Geraden zwei hintereinanderfahrende Pkws überholt, die mit ca. 80 km/h unterwegs gewesen seien. Der Überholvorgang sei vor der sich dort befindlichen leichten Rechtskurve bereits abgeschlossen gewesen. Weder während des Überholvorganges noch danach sei ein anderer Pkw gefährdet bzw. zum Abbremsen gezwungen worden.

Mit Schreiben vom 29. September 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wies darauf hin, dass nach Ansicht der belangten Behörde die Beschwerde verspätet eingebracht worden war. Gleichzeitig wurde ein Verzicht auf eine mündliche Verhandlung, ein Verzicht auf die Teilnahme einer mündlichen Verhandlung im Fall deren Durchführung und ein Verzicht auf die Erlassung der Beschwerdevorentscheidung bekannt gegeben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Übermittlung eines Verspätungsvorhalts an den Beschwerdeführer, den dieser mit Eingabe vom 22. Oktober 2021 unter Beifügung von Dienstplänen beantwortete.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Das ggst. Straferkenntnis konnte dem Beschwerdeführer persönlich nicht zugestellt werden, sondern wurde bei der Post Geschäftsstelle x, x hinterlegt. Die Abholfrist begann am 26. August 2021 und dauerte bis 13. September 2021 an.

Die Öffnungszeiten wurden von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr angegeben.

Der Beschwerdeführer behob das ggst. Straferkenntnis am 30. August 2021 und wies sich hierbei mit dem Führerschein mit der Nr. x, ausgestellt von der Bundespolizeidirektion Graz (BPD-G) am x aus und wurde das Geburtsdatum des Beschwerdeführers (x) vermerkt.

Der Beschwerdeführer versah im Zeitraum 26. August 2021 bis 30. August 2021 wie folgt Dienst im J-Hotel in x:
26. August 2021: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr
27. August 2021: 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
28. August 2021: 15:00 Uhr bis 21.00 Uhr
29. August 2021: 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
30. August 2021: 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Der Beschwerdeführer gab an, er arbeite normalerweise von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, er habe im Hotel ein Zimmer, da die Fahrstrecke nach Hause 135 km betragen würde. Er sei im Zeitpunkt der Zustellung nicht in x gewesen, sondern habe sich längere Zeit an seiner Arbeitsstätte aufgehalten, es habe am Wochenende Veranstaltungen gegeben und habe er Dienst gehabt. Ansonsten sei er (nicht immer) an den Wochenenden zu Hause. In x habe das Postamt an Samstagen geschlossen.

Die ggst. Beschwerde wurde mit E-Mail vom 25. September 2021, 11.26 Uhr eingebracht.

Die Amtszeiten der belangten Behörde sind auf der Homepage derselben veröffentlicht und sind wie folgt festgelegt:
Montag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Weiters findet sich folgender Hinweis auf der Homepage der belangten Behörde:
„Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie der Beantwortung des Verspätungsvorhalts und

der dieser angeschlossenen Beilagen (Dienstpläne) und einer Internetrecherche auf der Homepage der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Das gegen den Beschwerdeführer gerichtete Straferkenntnis und nunmehr bekämpfte Straferkenntnis konnte dem Beschwerdeführer am 26. August 2021 nicht persönlich zugestellt werden, sondern wurde beim Postamt x mit Beginn der Abholfrist am 26. August 2021 hinterlegt und der Beschwerdeführer über die Hinterlegung und die zur Verfügung stehende Abholfrist verständigt. Der Beschwerdeführer behob das Straferkenntnis am 30. August 2021 und gab an, er habe das Schriftstück nicht früher beheben können bzw. habe er nicht früher vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt, da er im etwa 135 km entfernten x arbeite und die Woche über dort im Hotel, in dem er auch arbeite, wohne und er auch am den 26. August 2021 folgenden Wochenende habe arbeiten müssen. Aufgrund der Angaben im Zustellnachweis (Führerschein mit Nr. und Ausstelldatum sowie

Geburtsdatum des Beschwerdeführers) besteht kein Hinweis darauf, dass nicht der Beschwerdeführer das Schriftstück behoben hat.

Aufgrund der oben angeführten Bestimmungen gelten hinterlegte Schriftstücke mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt, vorausgesetzt der Empfänger konnte rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen.

Der Beschwerdeführer war am Tag der Zustellung (26. August 2021), der ebenso den ersten Tag der Hinterlegungsfrist darstellt, nicht an der Abgabestelle anwesend und konnte an diesem Tag von der Zustellung keine Kenntnis nehmen. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer das Schriftstück am 30. August 2021 behoben hat, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer spätestens an diesem Tag von der Zustellung Kenntnis erlangt hat. Der Beschwerdeführer hat somit maximal vier Tage nach dem Zustellversuch und nachfolgender Hinterlegung Kenntnis vom Zustellvorgang erhalten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Frage, ob jemand vom Zustellvorgang "rechtzeitig" Kenntnis erlangt hat, nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen.
In der Rechtsprechung des VwGH wurde etwa eine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist bei einer Rückkehr vier Tage nach Beginn der Abholfrist verneint (vgl. VwGH 28.2.2007, 2006/13/0178). Liegt in einem solchen Fall zwischen dem Hinterlegungszeitpunkt und der Abholung ein Wochenende, ist kein signifikanter Unterschied zum Agieren des Teils der berufstätigen Bevölkerung, der am Tag der Hinterlegung selbst von der Hinterlegung erfährt und bedingt durch die Berufstätigkeit die Sendung einige Tage später behebt, erkennbar (vgl. VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0107). Ein "Wochenpendler", der wegen seiner grundsätzlichen Abwesenheit von Montag bis Freitag von seinem Wohnort, an dem zugestellt worden ist, erst am Freitag von der zwei Tage zuvor am Mittwoch erfolgten Hinterlegung einer Strafverfügung Kenntnis erlangt und dem die Behebung erst am darauffolgenden Montag möglich ist, kann rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis nehmen, weil ihm für die Erhebung seines Einspruches noch zehn Tage zur Verfügung stehen (vgl. VwGH 26.6.2014, 2013/03/0055). Erfolgt die Rückkehr an die Abgabestelle an einem Sonntag, drei Tage nach Beginn der Abholfrist an einem Donnerstag, so ist es dem Empfänger jedenfalls möglich, die Strafverfügung vier Tage nach Beginn der Abholfrist, am Montag, zu beheben. Auch in diesem Fall ist ein signifikanter Unterschied zu Berufstätigen nicht erkennbar und steht zur Erhebung des Einspruches ein angemessener Zeitraum von mindestens zehn Tagen zur Verfügung. Die Abwesenheit war daher nicht als eine solche zu qualifizieren, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (vgl. VwGH 21.12.2020, Ra 2020/09/0071).

Gegenständlich hat der Beschwerdeführer spätestens nach vier Tagen vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen können, da er an diesem Tag die Sendung beim Postamt behoben hat. Nach der oben dargestellten Judikatur liegt daher keine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist vor, stehen dem Beschwerdeführer doch 3 Wochen und 3 Tage zur Erhebung eines Rechtsmittels gegen das von der belangten Behörde erlassene Straferkenntnis zur Verfügung.
Dies hat zur Folge, dass das Straferkenntnis dem Beschwerdeführer mittels Hinterlegung am ersten Tag der Hinterlegungsfrist, somit am 26. August 2021 zugestellt worden ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Gemäß § 32 Abs. 1 AVG wird bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind gemäß § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
Die Behörde kann ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der – gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten – Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen mit der Wirkung zum Ausdruck bringen, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (und eingelangt) gelten (VwGH 23.5.2012, 2012/08/0102).

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am Donnerstag, 26. August 2021 zugestellt.

Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG iVm § 24 VStG am Donnerstag, 23. September 2021.
Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.

Da die Beschwerde am 25. September 2021, um 11.26 Uhr per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt wurde, erweist sich die Beschwerde als verspätet.

Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass das bekämpfte Straferkenntnis mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.
Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß